

LUFTFAHRTRECHT

Was will das Luftfahrtrecht ?

Wer darf wo, wie, womit, wann fliegen ?

Welche Behörden, Gesetze, Verordnungen, Erlässe gibt es ?

Welche Grundlagen ?

Internationale Verträge (z.B. AIZ)
Gesetze
Verordnungen
(Erlässe)
Bescheide

Luftfahrtgesetz (LFG)

(BGBl 253/1957 i.d.F. BGBl 105/1999)

- I. **Teil ALLGEMEINES** §§ 1 - 10 LFG
- II. **Teil LUFTFAHRZEUGE** §§ 11 - 24 LFG
Zivilluftfahrzeug- u. Luftfahrtgerät-Verordnung-ZLLV 1999
Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsordnung-ZLV 1993
- III: **Teil LUFTFAHRTPERSONAL** § 25 - 52 LFG
Zivilluftfahrtpersonalverordnung - ZLPV
Durchführungserlass zu den Zivilluftfahrt-Personal-
Vorschriften - ZPE
- IV. **Teil FLUGPLÄTZE** §§ 58 - 84 LFG
Zivilflugplatz-Verordnung-ZFV 1972
Zivilflugplatz-Betriebsordnung-ZFBO 1962
- V. **Teil LUFTFAHRTHINDERNISSE** §§ 74 - 75 LFG
- VII. **Luftverkehrsunternehmen**
§ 102 Abs 4 "Selbstkostenflüge"
- VIII. **SICHERUNG DER LUFTFAHRT** §§ 119 - 138
Luftverkehrsregeln, - LVR
Erlaß dazu - LVE
- X. **HAFTUNG**
gegenüber Dritten beschränkt
gegenüber dem Fluggast unbeschränkt

W E R ? "Ziviles Luftfahrtpersonal"

Flugschüler, Zivilluftfahrer
sonstiges ziviles Luftpersonal

WELCHE BESTIMMUNGEN:

LFG - Luftfahrtgesetz, §§ 25 - 52
ZLPV- Zivilluftfahrtpersonalverordnung
ZPE - Durchführungserlass zu den Zivilluftfahrt-Personal-
vorschriften.

WO ?

"Luftraum"
"Starten, Landen"

WELCHE BESTIMMUNGEN:

LFG - § 58 - 80 LFG
LVR - Luftverkehrsregeln (am in ÖNfl von Austrocontrol)
LVE - Erlaß zu LVR
ZVF - Zivilflugplatzverordnung 1972

WIE ?

LFG - § 74 - 75, 124 LFG
LVR, LVE - Luftverkehrsregeln, Erlaß dazu
ZFBO - Zivilflugplatzbetriebsordnung,

WOMIT ?

"Luftfahrzeuge"

"Luftfahrtgeräte"

LFG - § 11 - 24 LFG
ZLLV 1999- Zivilluftfahrzeug u. Zivilluftfahrtgeräte Verordnung
ZLE - Erlaß hiezu
ZLZV - Lärmzulässigkeitsverordnung

WELCHE BEHÖRDEN

- 1) Parlament
 - a) Gesetze
 - b) Internationales Abkommen
 - c) Verordnungen und Richtlinien EU

- 2) Verwaltungsbehörden
 - a) Verordnungen
 - b) Erlässe
 - c) Bescheide
 - ca) Strafbescheide: Landeshauptmann
 - cb) allg. Verwaltungsbescheide: Austro Control/Aero Club, etc.
 - cc) unabhängige Verwaltungssenate

3. Gerichte:
 - a) Strafgericht - Verurteilung wg. Körperverletzung/Gemeingefährdung
 - b) Zivilgericht/Schadenersatzansprüche, Versicherungsrecht etc.

Veröffentlichungen

- BGB1 - Bundesgesetzblatt
LGB1 - Landesgesetzblatt
ÖNfl - Österreichisches Nachrichtenblatt für Luftfahrer
AIP - Aeronautical Information Publication (Luftfahrthandbuch Österreich)
NOTAM - Notice to airman
II.Klasse: schriftlich
Serie A: internationale Bedeutung: in AIP veröffentlicht
Serie B: beschränkte internationale Bedeutung
Serie C: nationale Bedeutung: in ÖNfl veröffentlicht
Klasse I.: Fernmeldeweg
Bescheid - individuell

"NORMADRESSATEN: "

Flugplatzhalter, Pilot, Luftfahrzeughalter, Anrainer einer Flugplatzes, Fluggast, Flugzeug - Werft, etc.

WO SIND DIE BESTIMMUNGEN ERHÄLTlich:

BUNDESGESETZBLATT, VERORDNUNG

- Print Media Austria GmbH
1010 Wien, Wollzeile 16
- dort auch als CD ROM Das Österreichische Bundesrecht Professional
- das gleiche im Internet unter
<http://www.ris.bka.gv.at/auswahl/>
- als Lehrbuch DAS ÖSTERREICHISCHE PRIVATPILOTENLUFTRECHT (DÖP) von Josef Gartlgruber, die Gesetztestexte auf CD ROM beige-schlossen (pdf Format) zu bestellen bei der Fa LAST & Co, Tel 689 75 66

AIP und ÖNFL, Luftfahrthinderniskarten

- Austro Control GmbH
1030 Wien, Schnirchgasse 11

ICAO Karte

- z.B. Freytag & Berndt, Ostplatz, Vöslau

Bescheide:

individuelle Zustellung
DURCH DIE BEHÖRDE:

Bundesministerium für Verkehr, Austro Control, Aero-Club,
Landeshauptmann, Magistrat, Bezirkshauptmannschaft,

AN BETROFFENE PERSONEN:

Luftfahrer, Halter von Flugzeugen, Halter von
Zivilflugplätzen, Gewerbetreibende etc.

Rechtsmittelfristen beachten, ab Zustellung oder Hinterlegung!

4) **LFG § 4 Luftraumbeschränkungen**

- a) Luftsperrgebiete . . P .
- b) Flugbeschränkungsgebiete . . R .
- c) Gefahrengebiete . . D .

ersichtlich in den Karten und näheres in den LVR:

z.B.: Landeshauptstädte Neusiedlersee Felixdorf

5) **LFG § 8 Überfliegen der Bundesgrenze**

in Nicht-EU Staaten: Flughafenzwang oder bestimmter Flugplatz, Flugplanzwang, Zoll, Paß, Segelflugzeug-Sonderregelung mit der Schweiz (mit dem sogenannten "Streckenflugausweis")

6) **LFG § 9 und 10 Außenlandungen und -abflüge**

- a) bewilligungspflichtig (Zuständigkeit **Landeshauptmann**)
- b) nicht bewilligungspflichtige Außenlandungen:
 - ba) Notlandungen mit Motorflugzeug, meldepflichtig
 - bb) Außenlandung von Segelflugzeugen, nicht meldepflichtig

Außenabflug nach Notlandung: Genehmigung durch Austro-Control möglich, auch Sonntags

W O M I T

fliegen wir

Luftfahrtgesetz §§ 11 - 21

**ZLLV - Zivilluftfahrzeug und Zivilluftfahrtgeräte
Verordnung 1999**

ZLE - Erlaß hierzu

§ 11 LFG Definition:

Luftfahrzeug = ohne mechanische Verbindung mit der Erde
im Flug: Beginn Start -
- Ende Landung

§ 12 LFG Voraussetzungen für Betrieb eines Flugzeuges:

- a) Zulassung des Luftfahrzeuges in Österreich
- b) oder ausländische Zulassung konkret (mit Bescheid) anerkannt
- c) oder ausländische Zulassung generell anerkannt (internationaler Vertrag)

§ 13 LFG Wer ist HALTER ?

Wer Flugzeug auf eigene Rechnung betreibt und Verfügungsmacht darüber verfügt.

§ 15 LFG Staatszugehörigkeit

Wenn Flugzeug in Österreich registriert
(in Österreich stationierte Flugzeuge müssen nur dann in Ö
registriert werden, wenn sie gewerblich betrieben werden)

§ 16 LFG **Luftfahrzeugregister**

OE - 9466 OE - 0001
OE - 5205 OE - A DF
OE - B UM OE - D IM

Eintragung ins Register nur möglich,

- wenn Verzollung ok oder nicht nötig, und
- wenn Halter Österreicher oder EU Angehöriger ist

§ 17 u. 19 LFG **Lufttüchtigkeit:**

- auf dem jeweiligen Stand der Technik
- und aufgrund Bauart und Ausrüstung

betriebsicher

Widerruf möglich !!!!!

§ 18 LFG **Verwendung im Ausland zugelassener Luftfahrzeuge:**

Generell laut int. Abkommen oder
Bescheid im Einzelfall

Jedenfalls muß Versicherung nachgewiesen werden

§ 22 LFG **LUFTFAHRTGERÄTE; DEFINITION:**

a) technische Ausrüstung, die nicht eingebaut ist

z.B. Handfunkgerät, ELT

b) Startgeräte (Schleppwinde)

Drachen und

Fesselballone

Rettungsfallschirme

c) Motoren und Luftschrauben

**Ob Zulassung für Luftfahrtgeräte nötig, bestimmt sich nach der
ZLLV !!!**

§ 21 LFG Bau, Überprüfung und Ausrüstung von Luftfahrzeugen wird durch Verordnung und Erlässe geregelt:

Zivilluftfahrzeug und Luftfahrtgeräte - Verordnung ZLLV 1999

(und Erlaß zu ZLLV = ZLE 1999)

§ 2 ZLLV Verwendung von Luftfahrzeugen:

Verwendungsarten:

gewerbsmäßige Beförderung	gewerbsmäßige Vermietung
Zivilluftfahrerausbildung	Allgemeine Luftfahrt
Experimental	

Einsatzarten:

Personenbeförderung	Frachtbeförderung
Kunstflug	Schleppflug
Grundschulung	Ambulanzflüge
Arbeitsflüge (z.B. Foto-)	sonstige Einsätze

Navigationsarten:

Flüge mit Luftfunkstelle	Nachtsicht-Platzflüge
Nachtsichtflüge	IFR-Flüge
sonstige Flüge für bestimmte Navigationsarten (Cat III etc)	

§ 4 ZLLV Arten von Luftfahrzeugen

leichter/schwerer als Luft, mit/ohne Kraftantrieb	
mit eigenem Antrieb	vorwiegend ohne eigenen Antrieb

§ 5 ZLLV Arten Luftfahrtgerät

Triebwerke	Hilfsaggregate
Luftschauben	zugelassene Ausrüstungsteile
"sonstiges" Luftfahrtgerät	
Start- und Flughilfen	sonstige Bauteile

- §§ 6 - 10 ZLLV: Eintragung der Luftfahrzeuge in das Luftfahrzeugregister: Eintragungsschein Modelle über 20 kg: Name des Halters
- §§ 11 - 26 ZLLV: Kennzeichen, welche, wo und wie angebracht Ausnahmen möglich!
- §§ 27 - 28 ZLLV Bemalung und Beschriftung (Kennzeichen muß erkennbar bleiben / Untersagung möglich)

§§ 30 - 43 LUFTTÜCHTIGKEIT

§ 30 ZLLV Urkunden über Lufttüchtigkeit

- Lufttüchtigkeitszeugnis, wenn Lufttüchtigkeit nachgewiesen und haftpflichtversichert!
- Verwendungsbescheinigung
- Nachprüfungsbescheinigung
- Prüfschein für Luftfahrtgeräte

§ 31 ZLLV Feststellung der Lufttüchtigkeit

auf Antrag, Prüfberichte

§ 32 ZLLV Musterprüfung: (sehr aufwendig)

alle Bestandteile, international angewandte Bauvorschriften Bauurkunden, Festlegung aller Betriebshandbücher, Wartungsanweisungen etc., bewilligter Entwicklungsbetrieb

Musterbetreuer für Flugzeuge aus dem Ausland / Anerkennung ausländischer Musterprüfung möglich

§ 33 ZLLV Bauurkunden:

Pläne, Berechnungsgrundlagen, Werkstoffe, Arbeitsverfahren, Erprobung, Gewichte, Betriebs- und Wartungsanweisung

§ 38 u 39 ZLLV Stückprüfung: (einfacher)

Wenn Flugzeuge entsprechend einem mustergeprüften und zum Nachbau geeigneten Ursprungsmuster hergestellt worden ist.

Anerkennung einer ausländischen Stückprüfung möglich, 60 Tage Frist ab ausländischer Prüfung ist zu beachten !!

§ 40 ZLLV Nachprüfung:

Auch von amtswegen zur Festsetzung des Weiterbestandes der Lufttüchtigkeit nach:

nach Instandsetzung	nach Änderung
Wiederverwendungsnachprüfung	bei fehlender Wartung
Zeitablauf (24 Monate)	Sondernachprüfung
Ausfuhrnachprüfung	Verwendungsnachprüfung

Keine Nachprüfung nach Zerlegen - Wiedierzusammenbau im Zusammenhang mit Transport von Segelflugzeugen, wenn im Betriebshandbuch vorgesehen !!!

Im Allgemeinen nur stichprobenartig! Für Segelflugzeuge Übertragung der Nachprüfungen an den Österr. Aero-Club

§ 41 ZLLV Nachprüfberichte/Nachprüfbescheinigung

§ 43 ZLLV Wenn für Verwendungszweck nicht mehr lufttüchtig, darf Flugzeug nicht mehr betrieben werden.
Fristsetzung für Behebung für Mängel.

§§ 44 - 45 ZLLV ZULASSUNG

kein Zulassungsschein mehr, sondern:

Zulassung, wenn **Eintragungsschein, Lufttüchtigkeitszeugnis, Verwendungsbescheinigung, Nachprüfbescheinigung, Zulassung der Luftfahrzeugfunkstelle, und Versicherungsnachweis** vorliegen.

§§ 46 - 59 ZLLV INSTANDHALTUNG

§ 46 ZLLV Arten der Wartung

WARTUNG: nach den **Wartungsanweisungen** und durch **Luftfahrzeugwart:**

Pflege und Kontrolle	Behebung geringfügiger Mängel
Ein- und Ausbau von Bau- und Bestandteilen	einfache Änderungen

INSTANDSETZUNG: nach **Instandsetzungsanweisungen** und durch **Luftfahrzeugwart Klasse I**

Über Wartung hinausgehende Arbeiten

ÄNDERUNGEN

ÜBERHOLUNG

INSPEKTION

PFLEGE und KONTROLLARBEITEN

diese auch durch eingewiesene Person, z.B. Pilot

§ 47 ZLLV DURCHFÜHRUNG VON INSTANHALTUNGSARBEITEN

grundsätzlich durch Luftfahrzeugwarte (im allg. Klasse I)

INSTANHALTUNGSARBEITEN an nicht eigenstartfähigen **Segelflugzeugen** sind auch durch fachkundige Personen möglich, soweit vom Hersteller nicht anders vorgeschrieben (§ 47 Abs 5 ZLLV)!!!

§§ 54 - 56 ZLLV Instandhaltungsbetriebe:

- a) gewerblicher Instandhaltungsbetrieb
- b) Instandhaltungshilfsbetrieb (im Rahmen des Vereines bei Ausbildung)

"BETRIEBSAUFNAHMEBEWILLIGUNG"

für den Instandhaltungsbetriebes nötig,

für diese erforderlich: Handbuch, verantwortlicher Leiter, Lager, Werkstattraum, Heizung, Beleuchtung etc.

§ 56-57 ZLLV Lebenslaufakt:

Prüfungsberichte, Ausrüstungslisten, Bescheinigung über Wartung und Inspektionen (50 Stunden/100 Stunden je nach Herstelleranweisung) und Reparaturen. Im Verein anschauen !!!

Schleppkupplungen im Segelflugzeug haben oft abweichende Wartungsintervalle !!

§ 59 ZLLV Auskunftspflicht:

trifft alle Personen hinsichtlich aller Umstände

ZUTRITT zum Luftfahrzeug MUß GEGEBEN WERDEN !!!

Flugzeugpapiere anschauen ! Welche gibt es, wie sehen sie aus ?

ANHANG 7. Grundausrüstung für Segelflugzeuge:

4 teiliger Anschnallgurt je Sitz Fahrmesser
Höhenmesser mit hPa Skala Außenlufthermometer

bei Kunstflug zusätzlich

für MoSe zusätzlich

Gemeinsame Luftfahrtvorschriften JAR 21

W O Starten und Landen ?

§§ 58 - 84 Luftfahrtgesetz:

§ 58 - 60 LFG: Flugplätze/Bodeneinrichtungen/Militärflugplatz

§ 62 LFG: Zivile Mitbenützung des Militärflugplatzes
"Bescheid ! LOXN" beiliegend lesen !

§ 63 LFG a) Öffentliche Flugplätze: BETRIEBSPFLICHT,
während der Öffnungszeiten lt. AIP
• z.B.: Vöslau, Wels

b) Privatflugplätze, Genehmigung zum Landen und
Starten vorher einholen, per Funk oder vorh.
Telefonat (weil dort keine Betriebspflicht)

§ 64 LFG

Flughäfen
intern. Verkehr

65 LFG

Flugfelder
Motorflugfeld Segelflugfeld

§ 68 - 77 LFG

a) Zivilflugplatz - Bewilligung/je Betrieb und Betriebsumfang

b) Betriebsaufnahme - Bewilligung/wenn alles fertig und ok

Untersagung möglich

§ 78 LFG Bodeneinrichtungen:

welche?

Bewilligungen nötig !!!!!

ZIVILFLUGPLATZVERORDNUNG (ZFV 1972)

§ 1 Begriffsbestimmungen:

-) Abstellflächen für Einsteigen, Tanken, Warten, etc.
-) Flugplatz-Bezugshöhe
-) Flugplatz-Bezugspunkt
-) Pisten für Start und Landung
-) Rollwege
-) Schwelle = Anfang des für die Landung bestimmten Teiles der Piste
-) Sicherheitsstreifen
-) Signalfeld

§ 4 ZFV Benennung:

L O A N	L O X N
L O G I	
L O W W	

Flugplatzname
geografische Bezeichnung

§ 6 ZFV Grenzen:

Zäune oder alle 50 Meter Dachreiter und alle 200 Meter Warntafeln, ebenso Warntafeln beim Eingang

§ 7 ZFV MELDESTELLE:

Telefon Vorschrift/ Großes gelbes C, nur mehr bei Kontrollstelle

§ 8 ZFV BEWEGUNGSFLÄCHEN:

Piste für Segelflugfeld nicht nötig, dann aber muß genannte Fläche geeignet sein (eben, fest etc.)

§ 13 ZFV PISTENKLASSEN:

tatsächliche Pistenlänge:

A = über	2.100 m	B = 1500 bis	2.100 m
C = 900 bis	1.500 m	D = 750 bis	900 m
E = 600 bis	750 m	F = 400 bis	600 m

§ 14 ZFV Pistenlänge:

Korrekturfaktoren: Temperatur, Neigung, Höhe

§ 22 - 26 ZFV SICHERHEITSTREIFEN:

abhängig von der Klasse, Breite mindestens 30 m von der Mittellinie weg !

also Breite:

2 x 75 m = 150 m bei Klasse A, B, C
2 x 40 m = 80 m bei Klasse D
2 x 30 m = 60 m bei Klasse F

Länge: 60 - 30 über Piste hinaus !

§ 33 ZFV Bewegungsflächen für Segelflugzeuge

§ 37 ZFV Meldepflicht des Halters

z.B. bei Unfällen - BETRIEBSLEITER

§ 35 - 48 ZFV SCHUTZBEREICHE

Anflugsektoren

§§ 45 - 49 ZFV Anzeige und Signalgeräte

- **Windsack** 6-8 m hohen Mast/3,6 m lang, 0,6 - 0,9 m breit
- **Signalfeld** 9 m x 9 m, 0,6 m breite Streifen
- **Bodenzeichen**(LVR)
- **Leuchtpistole** rot/grün/weiß
- **Signalscheinwerfer**
- **"Dachreiter"**

§ 50 ZFV auf kontrollierte Flugplätze

Signalscheinwerfer (LOXN)

§§ 51 - 61 ZFV Markierungen befestigter Pisten

§ 52 ZFV PISTENBEZEICHNUNG:

z.B. 36 rechts/ist gleich Anflug Richtung
36 = 360° magnetisch (= "mißweisend") Nord
("rechtweisend" = geografisch)

§ 56 ZFV **SCHWELLE** = Pistenbeginn

"versetzte Schwelle" gilt nur für Landung
Landen nur nach der Schwelle, Starten auch vorher! Warum ?
Hindernis vor der Schwelle, stört nur landende, nicht aber
startende Flugzeuge, häufig anzutreffen !!

§ 59 ZFV **ROLLHALTEMARKIERUNGEN**

§ 62 - 68 ZFV **Markierungen unbefestigter Pisten**

alle 30 bis 40 Meter drei Meter langer mal 1 Meter breiter
Streifen, in LOXN: Dachreiter

§ 63 ZFV **Schwellenmarkierungen unbefestigter Pisten**

Markierung versetzter Schwelle VV Piste VV

ZIVILFLUGPLATZBETRIEBSORDNUNG (ZFBO 1962)

Pflichten des Halters:

§ 1 ZFBO Pflichten des Flugplatzhalters:

- für Sicherheit sorgen
- Anlagen und Einrichtungen erhalten
- Regelungen treffen

§ 2 ZFBO **Flugplatzbetriebsleiter**

zu nominieren vom Halter des Flugplatzes:

- der zuständigen Behörde bekanntzugeben (Landeshauptmann,
Militär)
- Ausbildung nötig (Veranstaltet in LOXN die FLPBG)
- Anwesenheitspflicht

§§ 3-6 ZFBO **"Öffentliche Zivilflugplätze"**

- Betriebszeiten
- Dienstzeiten, Paß/Zoll/Betankung

§ 8 ZFBO Rollhilfe

Jeder Zivilflugplatzhalter zur Rollhilfe verpflichtet

§ 10 ZFBO Pflicht zur Behebung von Störungen

§ 11 ZFBO Betankung

- dem jeweiligem Stand der Technik entsprechend.
- auf privaten Flugplätzen nicht gewährleistet

§ 12 ZFBO Abstellen

Pflicht nur bei öffentlichen Flugplätzen

§ 14 ZFBO Zoll- und Paß-Abfertigungen

§ 16 ZFBO Zivilflugplatzbenützungsbedingungen

Beschreibung des Flugplatzes, Regelungen über Betrieb
Unbedingt für LOXN lesen !

§§ 23-29 ZFBO Verhalten auf Flugplätzen

§ 23 ZFBO Pflichten des Betriebsleiters

- Anordnungen, soweit für Sicherheit erforderlich
- Vertreter des Flugplatz-Halters
- meistens gleichzeitig Einsatzleiter (siehe unten)
- Belehrungen (z.B. für Gäste)
- Ausweisleistung (Erlaubniskarte, Bordpapiere, oder in Begleitung)
- Erlaubniskarte/Halter/Piloten/Fluggäste

§ 28-29 ZFBO

- Bodenfahrzeuge
- gelb (Einsatzfahrzeuge: rot)
- betriebssicher
- bei vorübergehender Verwendung: 1 x 1 Meter große gelbe Flagge, Funkgerät hörbereit ist unbedingt sinnvoll.

In LOXN wegen der Grasnarbe nicht zu schnell fahren!

§§ 30-36 ZFBO Sicherheitsvorschriften

Betanken: nur im Freien

- Triebwerk abgestellt
- keine äußere Stromverbindung leitend verbunden
- Erdung mit Fahrwerk oder Metallpropeller
- 45 Meter im Umkreis: kein Rauchen, keine Arbeit mit offenem Feuer
- Feuerlöscher (im Winter auch bei Motor-Anlassen !)
- Rauchen: 45 Meter im Umkreis (nie erlaubt um jedes Flugzeug oder Tankanlage, auch nicht im Hangar)
- niemand darf im Flugzeug bleiben

Triebwerk laufen lassen:

nur im Freien erlaubt - Gefährdungsverbot

ZIVILLUFTFAHRT Such- und Rettungsdienst Verordnung (ZSRV 1999)

§§ 135 - 138 LFG

Vorfälle

Such und Rettungsfälle

- aa) in Österreich, egal, wer betroffen
- ab) auch im Ausland, sofern österreichisches Luftfahrzeug betroffen
- b) Such- und Rettungsfälle in Österreich

§ 2 ZSRV Definitionen

- **Einsatzleiter:**
 - a) im Flugplatzrettungsbereich
 - b) Beauftragter der Flugplatz-Halters
 - c) nach Schulung (durch BAZ)
- **Vorfall**
- **Flugnotfälle:** Vermißt/Unfall/in Not
- **Flugunfälle**

§ 3 ZSRV Vorfälle / Meldung

Wer ?

- verantwortliche Piloten
- Flugzeughalter
- Zivilflugplatzhalter
wenn wahrgenommen
- Polizei

Was ?

erhebliche Störungen
Formblätter !

Wann keine Meldung:

- nur irrtümlich erhebliche Störung angenommen
- unerhebliche Störung,
- wenn Wetter die Unterbrechung veranlaßt hat und keine Gefährdung damit verbunden war

ZIVILLUFTFAHRT - PERSONALVERORDNUNG (ZLPV)

Beauftragte Behörde für den Segelflug ist der

Österreichische Aero Club, FAA
Büro in 1030 Wien, Blattgasse 6
Tel 0222 718 72 97

§§ 25-41 LFG

- Flugschülerausweis
(*berechtigt aber nur im ÜBUNGSBEREICH zum Fliegen ohne Fluglehrer am Doppelsteuer!*)
aber auch jeder geltende Schein gilt als Flugschülerausweis
Fliegerarzt + Stempel im abgelaufenen Schein =
Flugschülerausweis!!
- Zivilluftfahrt-Personalausweise
- Anerkennungsscheine

§§ 95-102 ZLPV welche Scheine

- Privatpiloten-Schein
- Segelflieger-Schein
- Linienpiloten-Schein
- Sonderpiloten-Schein (Paragleiter, Drachenflieger)

bei Verlust: Neuausstellung

bei ÖÄClub: Ersatzbescheinigung möglich, während
Bearbeitung bei Verlust oder Verlängerung.

§ 3 ZLPV BERECHTIGUNGEN

Grundberechtigung:

- Flugzeuge üblicher Bauart
- bei Tag
- Sichtflugbedingungen
- kein Kunstflug

Nacht: laut ZLPV 1 Stunde vor/nach Sonnenaufgang/Sonnenuntergang
anders LVR "Tag"

Typenberechtigungen:

- Motorflugzeuge über 5700 kg
- Hubschrauber, Fallschirme etc.
- Flugzeuge nicht üblicher Bauart
- **Gewichtsklassen: Motorflug**
- **Sitzplatzklassen: Segelflug 1, 2, 3**

Anträge:

- Formular
- Bestätigung der Zivilluftfahrerschule
- Staatsbürgerschaftsnachweis etc.

Mindestalter:

- Segelflieger
- Privatpiloten
- Berufspiloten
- Linienpiloten

Verlässlichkeit:

- nicht entmündigt
- keine Delikte wegen Alkohol/Suchtgiftmißbrauch
- wegen Zollvergehen
- wegen gravierenden Verkehrsdelikte
- wegen Körperverletzungen

Tauglichkeitsgrade:

- 1 Berufspiloten
- 2
- 3 Segelflieger (Ersatzgläser mitführen !)

Sachverständige: Mitteilungspflicht über Tauglichkeit

Gültigkeitsdauer:

Segelflieger: 24 Monate
über 45 Jahre: alle 12 Monate Fliegerarzt nötig, Ausnahme möglich

In diesem Bereich sind massive Änderungen zu erwarten

§ 11 ZLPV Verlängerung:

- allgemeine Voraussetzungen
- Verlängerungsvoraussetzungen
- Antrag vor Ablauf (Ausnahme jedoch ZPE)
sonst Ruhen 8 Jahre/nach 3 Jahren Prüfung
- !Besondere Voraussetzungen müssen erfüllt werden!

§ 14 ZLPV Flugschülerausweis:

- jeder gültige Schein
- für Erneuerung des ruhenden Scheines der alte Schein + Stempel von ÖAClub (nach Vorliegen fliegerärztlichen Gutachtens)

Prüfung:

- Fluglehrer kann mitfliegen
- 2 Versuche
- Ziellandung 150 x 50 m
- Gutachten zweier Segelflieger

Flugbücher getrennt je Schein führen

Wer bestätigt das Flugbuch ?

- Fluglehrer bei Schulflügen,
- sonst Flugsicherungs(hilfs)stelle
- Flugplatzbetriebsleiter

Bis wann ist die Bestätigung möglich ?

bis max. 3 Monate nach Flug !!!

§ 95-102 ZLPV Segelflieger

je Startart, Bestätigung Segelfluglehrer

Prüfung - 2 Segelfluglehrer

§ 97 ZLPV theoretische - praktische Prüfung:

- 3 Segelflüge nacheinander
- je 2 Vollkreise 30 - 40 sec.
- Slip rechts/links Ziellandung

§ 95 ZLPV Grundberechtigung / Klasse I

3 Stunden plus 30 Landungen allein innerhalb der letzten 24 Monate

§ 98 ZLPV Erweiterung der Grundberechtigung

Klasse II:

- 20 Stunden insgesamt/20 Starts Doppelsitzer allein
- je innerhalb der letzten 24 Monate

Schulung nach dem in der Ausbildungsbewilligung genehmigten Lehrplan, zB Anzahl der Starts mit Lehrer, Inhalt der Schulung ...

Startart:

- je 10 Flüge mit Lehrer
- je 10 Flüge allein/aber unter Aufsicht

kein Zeitraum, in dem die Starts gemacht wurden laut ZLPV

§ 99 ZLPV Verlängerung:

Klasse I 10 Starts
Klasse II 20 Landungen + 3 Flugstunden
innerhalb der letzten 24 Monate
alle Startarten werden ohne Nachweis verlängert

ACHTUNG: Abweichende Regeln zum Teil in den Bescheiden, in der „Ausbildungsbewilligung“

Flugbuch/Bestätigung:

- Flugsicherungs (Hilfs-)Stelle
- Fluglehrer - nur bei Schülern
- Flugplatzhalter

§ 100 ZLPV Kunstflug

§ 101 ZLPV Wolken und Sicht - Nacht Flug

Beobachtung der Wolke durch "Beauftragten"
unrealistisch in Österreich, daher nicht möglich

§§ 146 - 168 LFG HAFTUNGSRECHT und VERSICHERUNGEN

- Haftung für Personen, die nicht im Flugzeug befördert werden:
Kein Freibeweis möglich, aber Haftungshöchstgrenzen
- Haftung für beförderte Personen: wenn nicht das geringste Verschulden, dann keine Haftung, sonst unbeschränkte Haftung!
Eine Freizeichnung ist für Personenschäden nicht möglich

WIE Fliegen wir

§§ 119 ff LFG

§ 124 LFG Vorsicht, Aufmerksamkeit und Rücksichtnahme
Näheres regelt der Bundesminister mit VERORDNUNG:

LUFTVERKEHRSREGELN (LVR 1967) i.d.F. BGBl II 138/1999

Begriffe:

Ausnahmebereiche, welche

- MTMA
- MATZ, keine Flugsicherung, sondern Militär

Bereiche mit Sonderregelung

zum Schutz des IFR Verkehrs vor VFR Verkehr

Sichten:

Bodensicht: Flugplatz/Beobachter
horizontal, nur von befugten Beobachter

Erdsicht: Flugzeug/Führerraum zur Erdoberfläche,
auch schief

Flugsicht: vom Flugzeug aus, in Flugrichtung

Endanflug

Flugflächen: Standardatmosphäre/1013,2 hPa

Fluginformationsgebiet: FIR Wien
FIS Frequenz 124,4

Flugplan nicht für Segelflugzeuge

Flugplatzverkehrszone ATZ)

Flugplatz Fluginformationsstellen

Was? nur Information ! Flugbuch bestätigen, Aufsicht etc.

Flugplatzverkehr

Flugverkehrsleiter

Freigaben Nur vom Flugverkehrskontrollor gegeben
Erlaubnis oder Anordnung für die Führung des
Flugzeuges

Hauptwolkenuntergrenze (für Segelflug irrelevant):

Untergrenze der niedrigsten Wolkenschicht,
a) mindestens 50 % des Himmels bedeckt
b) maximal 6000 m hoch ist

Höhe über Grund

Höhe über dem Meeresspiegel

Instrumentenflug Bedingungen

Sichtflug Bedingungen

Kontrollbezirk (CTA): allseits begrenzter
kontrollierter Luftraum
a) oberer Kontrollbezirk
b) unterer Kontrollbezirk

Kontrollierte Flüge

Kontrollierte - Flugplätze

- Schwechat? LOXN? Vöslau, Spitzerberg?

Kontrollzonen: CTR, bis zum Grund hinunter!

Kunstflüge:

- a) plötzliche Änderung der Fluglage oder
- b) anormale Fluglage
- c) anormale Geschwindigkeitsänderung

Kurs über Grund: auf die Erdoberfläche projizierter Flugweg
bezogen auf **geographisch-nord**

Manövrierflächen z.B. Rollwege, Landebahnen

mißweisender Kurs bezogen auf **magnetisch-nord**

Luftstraßen: in Österreich nicht mehr verwendet
statt dessen alles Kontrollbezirke

Meldepunkte: ICAO-Karte (Pflichtmeldepunkte)

Beispiele: LOXN: Sierra, Whisky, Grund für die Namen ?

Nacht/Tag: Mitte der Sonnenscheibe 6 Grad unter dem Horizont

Nahkontrollbezirk (TMA)

Platzrunde

Reiseflughöhen

Rollen von Luftfahrzeugen

Sichtflüge

Sichtflugwetterbedingungen:

- a) **Sicht** und
- b) Wolkenabstand muß gegeben sein.
- (c) Hauptwolkenuntergrenze)

Überholen: Weniger als 70 Grad !

Wo überholen ? Rechts und mit Abstand !
(übliche Linksplatzrunde, daher rechts!)

Überwachte Lufträume:

Was ist ein Luftraum? allseits umgrenzt! aber wie?

- Kontrollbezirk (CTA)
- Nahkontrollbezirk(TMA)
- Gebiet m. Sonder-
- regelung (SRA)
- Kontrollzone (CTR)

Welche Konsequenzen ergeben sich aus dem Umstand der „Überwachung“ insbesondere für den Sichtflug?

verantwortlicher Pilot:

- Schulflüge ?
- sonst, wer das Flugzeug tatsächlich führt

§ 3 LVR Allgemeines:

Betrieb von Luftfahrzeugen:

- gültiger Ausweis
- vertraut mit den maßgeblichen
 - Vorschriften
 - Verfahren
 - Bedienungseinrichtungen
- kein beeinträchtigter Zustand
- kein Zweifel über Lufttüchtigkeit
- keine Gefährdung
- keine Belästigung
- kein unnötiger Lärm

§ 4 LVR Allgemeine Pflichten des Piloten:

Den Anordnungen der

- Flugverkehrskontrollstellen und
- Militärflugleitungen bei Ausnahmebereichen ist Folge zu leisten, jedoch hat der Pilot selbständige über die Führung des Luftfahrzeuges zu entscheiden !
- Flugvorbereitung
- Wettermeldung einholen
- genügend Betriebsstoffmenge

Flugleistungen des Flugzeuges beachten:

- Was geschieht bei Gleitzahl 38 und einem Meter meteorologischen Sinken ?
- Wieviel Höhenverlust auf 10 km bei Gleitwinkel 30 ?
- Welche Flugplätze auf der geplanten Route ?
- Welche Frequenzen der Flugplätze?
- Möglichkeiten für Außenlandung ?

§ 5 LVR Flugvorbereitung

Auch im Segelflug relevant: Bitte aufzählen:

§ 6 LVR Sprechfunkverbindung:

Bei Verpflichtung: 1. Aufnahme
2. dauernde Hörbereitschaft
3. Abmeldung = verpflichtend

§ 6a LVR Notsender (Crashsender/ELT) on/off/auto

Bei Fehlauslösung unbedingt (ohne 01!!!) 0 51703 7777 anrufen

§ 7 LVR Mindestflughöhen:

Generell: Mindestens 150 m

- Ausnahmen:**
- a) Landung/Start
 - b) Segelflug / nur im Hangaufwind / das knappe Überfliegen von Hütten, Touristen etc ist streng verboten und unsportlich!
 - c) in der Ausbildung mit spezieller Berechtigung des Fluglehrers und bei Anmeldung SAR Unterschreitung bei Außenlandeübung
 - d) Kunstflug höher als 500 m über Grund, Ausnahmegenehmigung möglich
 - e) über Menschenansammlungen
Fabriken
Luftfahrthindernisse (Luftfahrthinderniskarte in AIP!)
mindestens 300 m
600 m rund um höchstes Hindernis zuzüglich der für die Notlandung notwendigen Höhe
 - f) mit Motorflugzeugen **Wien 1000, Innsbruck 600 sonstige Landeshauptstädte 900 m** über Grund
 - g) Brücken/Seile dürfen nicht unterflogen werden

§ 10 LVR Kunstflüge:

- nur im Sichtflug
- alle Insassen einverstanden
- Fallschirm
- nicht über Menschenansammlungen
- nicht über dicht besiedeltem Gebiet
- nicht in einer Höhe von weniger als 500 m über Grund
- im kontrollierten Luftraum nur mit Zustimmung der Flugverkehrskontrollstelle,
 - also in Dobersberg, in LOXN ?

Vermeidung von Zusammenstößen:

§ 11 LVR Abstände einhalten

b) Sonderregelung für Verbandsflüge:

- nur nach vorheriger Absprache nach Sichtflugregeln (Motorflug)

§ 12 LVR Vorrang

- der Bevorrangte muß Richtung und Geschwindigkeit beibehalten
- der Benachrangte muß ausreichend ausweichen

§ 13 LVR Gegenrichtung

- beide nach **rechts** ändern (das gilt auch für das Segelflugzeug gegenüber einem Motorflugzeug!)

aber Hangsegelflüge:

- Nur einer kann ausweichen:
- **Der, der den Hang links hat, nach rechts !**

§ 14 LVR Kreuzende Kurse:

Der **Linkskommende weicht aus**,
außer

Freiballon, Paragleiter, Drachenflieger, Segelflugzeug, Luftschiiff, Motorflugzeug (Schleppzug) jeweils gegenüber besser manövrierbaren Gattung bevorrangt,

also bei kreuzendem Kurs:

das Segelflugzeug hat gegenüber Motorflugzeug und auch Schleppzug Vorrang,
trotzdem großräumig insbesondere auf Schleppzüge achten.

§ 15 LVR Überholen:

Nur **rechts**, wie weit Abstand halten: 200 m nicht zuviel !

(warum rechts überholen?)

wieviele Sekunden braucht es, bis ein scharf nach rechts einkurvendes Segelflugzeug 200 m weiter rechts auf Gegenkurs ist ?

§ 16 LVR Flugplatzverkehr:

- Platzrunde grundsätzlich links (detto : Warum links ??)
- bei Rechtsplatzrunde entsprechende Angabe im Funkverkehr und im Signalfeld.
- in Verkehrsablauf einordnen oder
- deutlich erkennbar aus diesem heraushalten
- Landende Flugzeuge haben Vorrang, das niedere vor dem höheren! Hineinschneiden verboten !!!

Landungen und Starts:

Grundsätzlich gegen den Wind

Was ist ein Sichtflug? Ein Flug nach den Regeln für Sichtflüge!!

also:

SICHTFLUGREGELN:

a) **in und über 3050 Meter**

in den Klassen C,D,E,G

- Flugsicht 8 km
- Horizontalabstand von Wolken 1,5 km
- Vertikalabstand von Wolken 300 m

b) **unter 3050 Meter**

in den Klassen C,D,E,G

- Flugsicht 5 km
- Horizontalabstand und Vertikalabstand gleich w.o.

b) **nur in Klasse F und G (Ausnahme!)**

in oder unterhalb einer Höhe von 900 m über dem mittleren Meeresspiegel oder wenn diese Höhe die größere Flughöhe ergibt, von 300 m über Grund:

- Flugsicht 1,5 km
- Luftfahrzeug muß außerhalb von Wolken bleiben
- Pilot muß Erdsicht haben

LUFTRAUMKLASSEN : WESENTLICHER PUNKT !!

SIEHE BEILIEGENDE NOTAMS UND SKIZZEN !

Sichtflüge sind ab Flugfläche 125 nur mit Freigabe der Flugverkehrs-Kontrollstelle (über FIS Frequenz 124,4) erlaubt!

Ausnahmen: Höhensegelfluggebiete, vorhergehende
 telefonisch Anmeldung und Zustimmung

Crashsender (ELT):

Pflicht, Ausnahme:

- im Platzbereich
- wenn Auffinden sichergestellt.

auto / off / on!

Anbringung im Flugzeug von außen erkenntlich

externe Antenne! externes Mikrofon

Fernbedienung

Wie findet man das im Hangar irrtümlich aktivierte ELT?

Reiseflughöhe: gilt nur für Motorflugzeuge !

- Übergangshöhe
- nach Flugflächen
- über 900 m sogenannte Halbkreisregel,

§§ 51 - 56 LVR Sonderregeln für Segelflüge:

Was gilt nicht:

- Die Vorschriften über:
- Reiseflughöhen
- Flugplan
- kontrollierte Flüge
- Instrumentenflüge

HANGSEGELFLÜGE:

- Hangflugordnung beachten, vorher informieren/z.B. Spitzerberg, Aigen
- Mindesthöhe von 150 m darf beim Hangsegeln unterschritten werden, jedoch keine Gefährdung
- Derjenige muß ausweichen, der den Hang zur Linken hat!

THERMIKFLÜGE:

Ausweichregeln in der Thermik

Sofern sich bereits 1 Flugzeug in diesem Aufwindgebiet befindet

Einordnen, in die gleiche Richtung kreisen !

Keine überraschende Richtungsänderungen im Thermik-Kreisen

Generell gilt:

Verliert ein Segelflieger die Kenntnis der Position eines anderen im Aufwindgebiet befindlichen Segelflugzeuges, so hat er das Aufwindgebiet sofort und möglichst ohne plötzliche Richtungsänderung zu verlassen.

Wolkensegelflüge: nicht praktikabel, in kontrollierten Lufträumen verboten, Sonderregelung in der Schweiz!

Höhensegelflüge: Gebiet Zell am See (Tirol Ost), Innsbruck (Tirol West) und Hohenems

FLUGVERKEHRSDIENSTE

- Kontrolle
- Information
- Alarm

FLUGVERKEHRSKONTROLLSTELLE

Was wird kontrolliert (im Sinne von Freigaben und Anweisungen):

- Instrumentenflüge
- kontrollierte Sichtflüge
- Flugplatzverkehr auf kontrollierten Plätzen (CTR)

nicht jedoch normale Sichtflüge im überwachten Luftraum.

Welche Stellen:

- Bezirkskontrollstelle ACC Wien
- Anflugkontrollstellen Approach der diversen Flughäfen
- Flugplatzkontrollstelle Tower
- Militär in Ausnahmebereichen (MATZ; MCTR, MTMA)

FLUGINFORMATIONSZENTRALE FIS 124,400

Wien, am 20. Februar 2002

Folgende

B e i l a g e n z u m S k r i p t u m

sollen beschafft werden:

1. aktuelle Luftverkehrsregeln - erhältlich bei Austrocontrol
2. Aktuelle ICAO Karte (erhältlich LOAN etc), Rückseite beachten
3. Luftfahrthindernis-Karten einsehen, dort auch Anflugverfahren!
4. Skizze und Übersichtsblatt zu Luftraumklassifizierung
5. Informationsblatt über Luftraumklassen
6. Skizze zu Mindestflughöhen
7. Auszug aus den LVE (= Erlaß zu LVR), Teil für Segelflug
8. Plan des jeweiligen Flugplatzes, Benützungsbewiligung einsehen
9. Bordpapiere und Handbuch des jeweiligen Schulungsflugzeuges einsehen

Aktualisierungen beachten!!